RO-BUST

RO-BUST GmbH

Goethestraße 37
83024 Rosenheim

Version: 20240101

Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit, von Geschäftsgeheimnissen und zur Beachtung des Datenschutzes

Liebe Mitarbeiterin / Lieber Mitarbeiter,

hiermit weisen wir Sie auf Bestimmungen zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung hin, die Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit bei uns einzuhalten haben. Diese Pflichten bestehen auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit für uns fort.

Die für Sie relevanten Pflichten sind:

- **Die Wahrung der Vertraulichkeit, Integrität und Beachtung des Datenschutzes (Art 5 Abs. 1 lit f), Art. 32 Abs. 4 DSGVO)**
- **Die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen (§§ 2 Nr. 1, 4, 23 GeschGehG)**

Insbesondere Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen können mit Freiheits- oder Geldstrafen geahndet werden. Gleichzeitig wird eine Verletzung gegen diese Verpflichtungen in den meisten Fällen einen Verstoß gegen Ihre arbeitsvertraglichen Pflichten darstellen, weshalb Sie auch mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen bis hin zur außerordentlichen Kündigung rechnen müssen (vgl. Merkblatt).

Für Datenschutzverstöße können wir mit hohen Bußgeldern belegt werden. Liegt in einem solchen Fall ein schuldhafter Verstoß Ihrerseits zugrunde, kann dies Ersatzansprüche Ihnen gegenüber auslösen.

- Sie erklären, von dem Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet worden zu sein und Zugriff auf das dazugehörige Merkblatt erhalten zu haben.
- Sie wurden darauf hingewiesen, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten.
- Sie wurden ebenfalls darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtungen auch nach Ende Ihrer Tätigkeit für uns fortbestehen.
- Sie verpflichten sich, diese Bestimmungen einzuhalten.

Mit der im CAMPUS anschließenden digitalen Erklärung bestätigen Sie die Richtigkeit dieser Angaben und den Erhalt einer Kopie der Erklärung, die Ihnen als „Zertifikat“ in Ihrem CAMPUS zum Download zur Verfügung steht.

Verpflichtungserklärung

Wahrung der Vertraulichkeit und Beachtung des Datenschutzes

Da Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit möglicherweise mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen, sind Sie zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit, verpflichtet.

Diese Pflicht besteht umfassend. Sie dürfen personenbezogene Daten nicht ohne Befugnis verarbeiten und Sie dürfen anderen Personen diese Daten nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die datenschutzrelevanten Vorgaben und Weisungen im Unternehmen zu beachten.

Unter einer „Verarbeitung“ versteht die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

„Personenbezogene Daten“ im Sinne der DSGVO sind alle Informationen, die sich auf einen identifizierten oder identifizierbaren Menschen beziehen; als identifizierbar wird ein Mensch angesehen, der direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck seiner physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind.

Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist.

Die Grundsätze der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DSGVO (siehe Datenschutzunterweisung) festgelegt.

Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen können mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße können zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Pflichten bedeuten und entsprechende Konsequenzen haben, wie eine Abmahnung oder auch die (außerordentliche) Kündigung.

Datenschutzverstöße sind ebenfalls mit möglicherweise sehr hohen Bußgeldern bedroht, die gegebenenfalls zu Ersatzansprüchen Ihnen gegenüber führen können.

Ihre Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Verpflichtung auf Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Über Angelegenheiten des Unternehmens, die beispielsweise Einzelheiten des Unternehmens betreffen, sowie über Geschäftsvorgänge und Zahlen des internen Rechnungswesens und alle als Geschäftsgeheimnisse zu definierenden Vorgänge nach § 2 Nr. 1 GeschGehG, ist – auch nach Beendigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses – von Ihnen Verschwiegenheit zu wahren, sofern diese Informationen nicht vorher öffentlich bekannt wurden. Hierunter fallen auch Vorgänge in Bezug zu Drittunternehmen, mit denen Sie dienstlich befasst sind. Alle dienstlichen Tätigkeiten betreffenden Aufzeichnungen, Abschriften, Geschäftsunterlagen, Ablichtungen, dienstlicher oder geschäftlicher Vorgänge, die Ihnen überlassen oder von Ihnen angefertigt werden, sind vor der Einsichtnahme durch Unbefugte zu schützen. Von diesen Verpflichtungen haben Sie Kenntnis genommen. Sie sind sich bewusst, dass Sie sich bei Verletzung strafbar machen können, insbesondere nach § 23 GeschGehG.

Ihre Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.